



Amtliche Mitteilung Nr. 52/2016

Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften der
Technischen Hochschule Köln

Vom 15. September 2016

Herausgegeben am 28. Oktober 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Satzung
zur Änderung
der
Ordnung der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften
(Fakultät 03)
der Technischen Hochschule Köln

Vom

15. September 2016

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie den §§ 21 bis 23 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015) hat die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Ordnung der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften (Fakultät 03) der Fachhochschule Köln** vom 4. Juni 2012 (Amtliche Mitteilung 36/2012) wird wie folgt geändert:

1. In der **Bezeichnung** der Ordnung und in den §§ 11 Abs. 4 Satz 2, 12 Abs. 1 und 16 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ gestrichen und durch die Worte „Technischen Hochschule“ ersetzt.

2. Nach **§ 10** „Beschließende Ausschüsse“ wird ein neuer **§ 10 a** mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 10 a Studienbeirat

(1) Die Fakultät bildet nach § 28 Abs. 8 HG einen Studienbeirat, dessen Zuständigkeit das gesamte Studienangebot der Fakultät umfasst. Er berät das Dekanat und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, der Einrichtung und Aufhebung von Studienangeboten sowie hinsichtlich des Erlasses und der Änderung von Prüfungsordnungen. Der Studienbeirat wird bei der Erstellung des jährlichen Selbstberichts nach § 4 Abs. 5 der Evaluationsordnung beteiligt und schlägt nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HG dem Fakultätsrat die Prüfungsordnungen zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden, vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (idealerweise den Vorsitzenden der Studienreformkommissionen sowie der Prüfungsausschüsse der beiden Lehrinstitute) sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den beiden Lehrinstituten, die Lehraufgaben wahrnehmen, sowie zur anderen Hälfte aus sieben Studierenden, davon mindestens drei aus jeder Lehreinheit. Assoziierte Mitglieder sind die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der beiden Lehrinstitute. Die Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen gewählten Mitglieder zwei Jahre.“

3. In **§ 11 Abs. 4 Satz 2** wird die Angabe „§ 31 Abs. 6“ gestrichen und durch die Angabe „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.

4. In der **Anlage 1** werden die Studiengangbezeichnungen „Bibliothekswesen (B.A.)“ sowie „Informationswirtschaft (B.Sc.)“ gestrichen und die Studiengangbezeichnungen „Bibliothekswissenschaft (B.A.)“ sowie „Angewandte Informationswissenschaft (B.Sc.)“ neu eingefügt.

5. In der **Anlage 2 (Geschäftsordnung)** werden:

a) in **§ 1 Abs. 1 Satz 2** das Wort „drei“ gestrichen und durch das Wort „zwei“ ersetzt,

b) in **§ 1 Abs. 2 Satz 2** das Wort „sieben“ gestrichen und durch das Wort „sechs“ ersetzt,

c) in **§ 1 Abs. 3 Satz 2** das Wort „sieben“ gestrichen und durch das Wort „sechs“ ersetzt,

d) hinter **§ 1 Abs. 4** der neue **Absatz 5** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„(5) Das Dekanat kann Entscheidungen im elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen. In der darauffolgenden Sitzung des Fakultätsrats wird das Ergebnis bekannt gegeben.“ und

die bisherigen **Absätze 5 und 6** zu den **Absätzen 6 und 7**,

e) der Wortlaut des **§ 2 Abs. 1** wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nicht öffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum siebten Tag vor der Sitzung eingegangen sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch Anträge berücksichtigt werden, die bis zum dritten Werktag vor der entsprechenden Sitzung nachgereicht werden. Anträge sind schriftlich inklusive der notwendigen Anlagen zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen. Die Antragstellenden müssen bei der Fakultätsratssitzung selbst anwesend sein. Der Fakultätsrat kann im Einzelfall beschließen, dass über den Beratungsgegenstand auch ohne Anwesenheit der oder des Antragstellenden beschlossen wird.“,

f) hinter **§ 2** ein neuer **§ 3** mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 3

Dekanat

(1) Das Dekanat legt Aufgaben- und Geschäftsbereiche für Dekanin / Dekan und Prodekaninnen / Prodekane fest.

(2) Das Dekanat legt eine Vertretungsregelung der Dekanin / des Dekans durch eine Prodekanin bzw. durch einen Prodekan fest.“ und

die bisherigen **§§ 3 und 4** zu den **§§ 4 und 5** sowie

g) in **§ 5 Abs. 2 Satz 2 (neu)** hinter dem Wort „Dekanin“ die Worte „oder dem Dekan“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 17. November und 15. Dezember 2015.

Köln, den 15. September 2016

Die Dekanin
der Fakultät für
Informations- und Kommunikationswissenschaften

Prof. Dr. Simone Fühles-Ubach